

VERFAHRENSORDNUNG FÜR PRÜFUNGEN

des AIKIKAI DEUTSCHLAND - FACHVERBAND FÜR AIKIDO e.V.

Aufgestellt und genehmigt vom Ausschuß für Lehre und Prüfung gem. Paragraph 11 der Satzung am 29.12.1991, mit den Änderungen vom 7.6.1992, 31.7.1993, 26.12.1994 und 17.2.1996.

1. Prüfungstechniken

Zusammengestellt vom Bundestrainer Katsuaki Asai, 8. Dan, Repräsentant des Honbu Dojos für Deutschland. In den Tabellen sind alle Techniken in Abhängigkeit vom angestrebten Kyu- oder Dangrad aufgeführt, die geprüft werden können.

1.1 Grundtechniken

Kihon Nage-waza (Grundsätzliche Wurftechniken)	Methoden des Angriffs *							
	1	2	3	4	5	6	7	8
Shihonage	5	4	3	2	2	1	I	I
Kotegaeshi	5	4	3	2	2	1	I	I
Iriminage	5	4	3	2	2	1	I	I

Kaitennage		4	**		2	1	I	
Tenchinage		4	3		2	1	I	I
Kihon Katame-waza (Grundsätzliche Haltetechniken)	Methoden des Angriffs *							
	1	2	3	4	5	6	7	8
Ikkyo	4	4	3	2	1	1	I	I
Nikyo	3	3	3	2	1	1	I	I
Sankyo	2	2	2	2	1	1	I	I
Yonkyo	1	1	1	1	1	1	I	I
Gokyo					I	I		

* Siehe Punkt 14, ** 2. Angriffsform: Verschiedene Kaitennage.

Die arabischen Zahlen geben den angestrebten Kyu-Grad an, römische Zahlen kennzeichnen Prüfungstechniken für den 1. Dan.

1.2 Weitere Techniken

1.2.1 Kokyu-waza Atemkrafttechniken 2. u. 1. Kyu, Dan-Grade

1.2.2 Henka-waza Variationen der Grundtechnik Dan-Grade

1.2.3 Koshi-waza Hüfttechniken 1. Kyu, Dan-Grade

1.2.4 Kaeshi-waza Gegentechniken Dan-Grade

1.2.5 Suwari-waza Techniken im Knien 1. Kyu, Dan-Grade

1.2.6 Hanmi-hantachi-waza Ausführender kniet, Partner steht Dan-Grade

1.2.7 Taninzu-dori Techniken gegen mehrere Partner Dan-Grade

1.2.8 Tanto-dori Techniken gegen Messer Dan-Grade

1.2.9 Tachi-dori Techniken gegen Schwert Dan-Grade

1.2.10 Jo-dori Techniken gegen Stock Dan-Grade

1.3 Stock und Schwert (Dan-Grade)

1.3.1 Stock: Grundtechniken

25 Techniken-Kata

Techniken mit Partner

1.3.2 Schwert: Grundtechniken

Techniken mit Partner

1.4 Methoden der Angriffe

1.4.1 Ai-hanmi-katate-tori: Die rechte Hand des Partners umfaßt mein rechtes Handgelenk bzw. die linke Hand des Partners umfaßt mein linkes Handgelenk.

1.4.2 Gyaku-hanmi-katate-tori: Die rechte Hand des Partners umfaßt mein linkes Handgelenk bzw. die linke Hand des Partners umfaßt mein rechtes Handgelenk.

1.4.3 Kata-tori-men-uchi: Die rechte Hand des Partners faßt meine linke Schulter bzw. die linke Hand des Partners faßt meine rechte Schulter. Mit der anderen Hand führt der Partner einen frontalen Schlag von oben gegen meine Stirn.

1.4.4 Mune-tori: Die rechte bzw. die linke Hand des Partners faßt meine Kleidung über der Brust.

1.4.5 Shomen-uchi: Frontaler Schlag des Partners, der mit der rechten bzw. linken Hand von oben gegen meine Stirn geführt wird.

1.4.6 Yokomen-uchi: Schlag des Partners, der mit der rechten Hand von oben gegen meine linke Kopfseite bzw. mit der linken Hand gegen meine rechte Kopfseite geführt wird.

1.4.7 Chudan-tsuki: Stoß des Partners mit der rechten bzw. linken Faust gegen meinen Magen.

1.4.8 Ushiro-katate-eri-tori: Die rechte bzw. linke Hand meines Partners faßt von hinten meinen Kragen.

1.4.9 Katate-ryote-tori: Beide Hände des Partners umfassen meinen rechten bzw. linken Unterarm.

1.4.10 Ryote-tori: Jede Hand des Partners umfaßt eines meiner Handgelenke von vorn.

1.4.11 Ryo-hiji-tori: Beide Hände des Partners umfassen meine Ellenbogengelenke von vorn.

1.4.12 Ryo-kata-tori: Beide Hände des Partners fassen meine Schultern von vorn.

1.4.13 Ushiro-ryote-tori: Beide Hände des Partners umfassen von hinten meine Handgelenke.

1.4.14 Ushiro-ryohiji-tori: Beide Hände des Partners umfassen von hinten meine Ellenbogengelenke.

1.4.15 Ushiro-ryokata-tori: Beide Hände des Partners fassen von hinten meine Schultern.

1.4.16 Ushiro-katate-kubi-shime-katate-(tekubi-)tori: Die rechte Hand des Partners würgt von hinten meinen Hals, während seine linke Hand mein linkes Handgelenk umfaßt, bzw. die linke Hand des Partners würgt von hinten meinen Hals, während seine rechte Hand mein rechtes Handgelenk umfaßt.

1.5 Bezeichnungen der Stocktechniken

Japanische Umschrift: Vokale werden italienisch, Konsonanten englisch gesprochen.

Tsuki (Stoß)

Choko tsuki (gerader Stoß)

Ushiro tsuki

Gedan gaeshi

Jodan gaeshi

Kaeshi tsuki (gedrehter Stoß)

Ushiro tsuki

Gedan gaeshi

Jodan gaeshi

Ushiro tsuki (Stoß nach hinten)

Uchikomi (Schlag),

Shomen uchi (Schlag von oben)

Gedan gaeshi

beide Daumen oben

Yokomen uchi

Ushiro tsuki

Gedan gaeshi

Ushiro tsuki

	Gedan uchi (Schlag zum Knie)	Jodan gaeshi
Uchikomi, beide Daumen gegeneinander	Shomen uchi	Ushiro tsuki Gedan gaeshi
	Yokomen uchi	Ushiro tsuku Gedan gaeshi
Hasso	Shomen uchi	Ushiro tsuku vorn, hinten, links, rechts
	Chudan tsuki (mittlerer Stoß)	
	Ushiro tsuki	
	Koho barai (Halbkreis nach hinten)	
Katate (nur eine Hand)	Katate gedan gaeshi	
	Toma katate uchi	
	Katate hachi no ji gaeshi	

1.6 Prüfungsordnung für Kinder bis zu 13 Jahren incl.

10. Kyu: Etikette im Dojo (Verneigen beim Betreten und Verlassen des Dojos, gegenüber dem Lehrer und dem Partner),

Seiza (Korrektes Sitzen auf der Matte),

den Keikogi (Trainingskleidung) selbst anziehen, den Gürtel selbst binden können,

Ushiro ukemi (rückwärts rollen),

Nikyo und Kotegaeschi als Dehnungsübung für das Handgelenk (allein).

9. Kyu: Den Gürtel eines Partners binden können,

Tai-sabaki (Irimi-tenkan),

Shikko vorwärts,

Ukemi (Fallübung) vorwärts und rückwärts,

den Namen einer Technik auf japanisch sagen können.

8. Kyu: Ikkyo-undo,

Shikko rückwärts,

Übung ohne Partner: Shihonage omote-waza,

Ukemi (Fallübung) vorwärts und rückwärts,

die Techniken Ikkyo, Iriminage, Kotegaeshi, Kaitennage voneinander unterscheiden und eine davon ausführen können.

7. Kyu: Ukemi (Fallübung) vorwärts und rückwärts,

Tai-sabaki (Tenkan und Irimi-tenkan),

Ai-hanmi: Ikkyo omote-waza, Iriminage.

6. Kyu: Ukemi (Fallübung) vorwärts und rückwärts,

Tai-sabaki auf Knien,

Ai-hanmi: Ikkyo omote-waza, Iriminage, Kotegaeshi, Soto Kaitennage omote-waza.

2. Prüfungen

2.1 Prüfungsantrag

Prüfungen werden vorgenommen nach schriftlichem Antrag auf dem Formblatt "Antrag auf Prüfung..." durch:

- a) den Vorsitz des Ausschusses für Lehre und Prüfung,
- b) die Inhaber einer Prüferlizenz (Shido-in oder Fukushido-in),
- c) die vom Vorsitz des Ausschusses für Lehre und Prüfung jeweils eingesetzten Prüfer.

2.2 Voraussetzungen für die Prüfung

- a) die Mitgliedschaft im Aikikai Deutschland, Fachverband für Aikido e.V.,
- b) der Besitz eines Aikidopasses mit gültiger Jahressichtmarke vom Aikikai Deutschland, Fachverband für Aikido e.V.,
- c) die Unterschrift des gemeldeten Übungsleiters auf dem Prüfungsantrag als Zeichen seines Einverständnisses, wenn sein Grad mindestens um 1 höher ist als der des Kandidaten,
- d) die Bezahlung der Prüfungsgebühr.

2.3 Wartezeiten

Bei mindestens 2 Übungsstunden pro Woche werden folgende Wartezeiten festgelegt:

- 10. Kyu - 4. Kyu: 6 Monate zwischen den einzelnen Graden,
- 4. Kyu - 2. Kyu: 8 Monate zwischen den einzelnen Graden,

2. Kyu - 1. Kyu: 10 Monate zwischen den einzelnen Graden,

1. Kyu - 1. Dan: 18 Monate zwischen den einzelnen Graden.

2.4 Bestandene Prüfungen

werden vom Prüfungsvorsitzer in den Aikidopaß eingetragen. Für Kinder bis zu 13 Jahren incl. kann darüber hinaus eine Urkunde vergeben werden. Ist der Vorsitzter des Ausschusses für Lehre und Prüfung nicht zugegen, ist vom jeweiligen Prüfungsvorsitzer ein Bericht über die abgenommene Prüfung an ihn zu schicken.

2.5 Prüfungstechniken

Die Prüfungstechniken, die bei der Prüfung geprüft werden können, sind unter Punkt 1 festgelegt. Die Festlegung ihrer genauen Form und Ausführung ist Sache des Ausschusses für Lehre und Prüfung, ihre genaue Vermittlung die Aufgabe der jeweiligen Übungsleiter.

2.6 Prüfungsgebühr

Die Prüfungsgebühr wird unter den jeweiligen Prüfern aufgeteilt. Die Höhe der Prüfungsgebühren wird vom Ausschuß für Lehre und Prüfung festgelegt.

3. Prüfungsort und Prüfungsverfahren

3.1 Regulierung für den Vorsitzter des Ausschusses für Lehre und Prüfung

Der Vorsitzter des Ausschusses für Lehre und Prüfung nimmt Prüfungen an allen Orten nach seinem Ermessen ab. Die Beschränkungen über den höchsten abzunehmenden Grad werden durch die "Internationalen Regulierungen zur Abnahme von Dan-Graden" des Honbu Dojos vorgenommen.

3.2. Regulierung für andere Prüfer

Inhaber von Prüferlizenzen graduieren innerhalb der eigenen Trainingsgemeinschaft gemäß ihrer Berechtigung nach eigenem Ermessen. Sind bei einer Trainingsgemeinschaft mehrere Inhaber von Prüferlizenzen vorhanden, so ist die Prüfung von allen Inhabern gemeinsam abzunehmen.

Graduierungen über die verliehene Berechtigung hinaus sind von Inhabern von Prüferlizenzen nur bei Bundeslehrgängen, Landeslehrgängen und Regionallehrgängen mit Genehmigung oder durch Aufforderung des Vorsitzters des Ausschusses für Lehre und Prüfung abzunehmen. Werden Prüfungen bei gemeldeten Trainingsgemeinschaften gewünscht, für die keine Prüfungsberechtigung vergeben ist, so ist ein Antrag an den Vorsitzter des Ausschusses für Lehre und Prüfung zu stellen, der dann den oder die Prüfer zuweist. Diese können dann Prüfungen gemäß ihrer Berechtigung abnehmen.

3.3. Prüfungsergebnis

Nach Rücksprache mit den übrigen Prüfern entscheidet der Prüfungsvorsitzer über ihr Ergebnis.

3.4 Rechte des Vorsitzers des Ausschusses für Lehre und Prüfung.

Der Vorsitz der des Ausschusses für Lehre und Prüfung besitzt das Recht, Entscheidungen des Prüfungsvorsitzers gegebenenfalls zu korrigieren.

3.5 Prüfungsgebühren ab 3.1.1983

10. - 6. Kyu (nur für Kinder): 5,- DM, 5. bis 1. Kyu: 10,- DM, Dangrade: 20,- DM.

3.6 Bedingungen zur Abnahme einer Prüfung

- a) Besitz eines Aikidopasses vom Aikikai Deutschland, Fachverband für Aikido e.V. mit lückenloser Folge von Beitragsmarken,
- b) ausgefüllter Prüfungsantrag mit Unterschrift des "verantwortlichen" Übungsleiters, oder im Falle seiner Abwesenheit seines Stellvertreters.

Der verantwortliche Übungsleiter und sein Stellvertreter werden jährlich von der Trainingsgemeinschaft auf dem Übungsleiter-Meldebogen angegeben.

Graduierungen werden vom Prüfungsvorsitzer in den Aikidopaß eingetragen und abgezeichnet.

4. Prüferlizenzen (Shidoin- und Fukushidoin-Titel)

4.1 Voraussetzungen

kann ab 2. Dan beantragt werden durch formlosen schriftlichen Antrag an den Vorsitz der des Ausschusses für Lehre und Prüfung. Voraussetzung für die Erlangung und Beibehaltung der Prüferlizenz ist die kontinuierliche Fortbildung durch den Besuch von jährlich mindestens einem Übungsleiterlehrgang sowie entweder einem Oster-, Pfingst-, Sommer- oder Winterlehrgang oder drei Wochenendlehrgängen mit dem gemäß Paragraph 10 der Satzung gewählten Beauftragten des Aikido World Headquarters (Zaidan Hojin Aikikai).

4.2 Vergabe

erfolgt durch den Vorsitz der des Ausschusses für Lehre und Prüfung und wird durch eine Abstimmung im Ausschuß bestätigt.

4.3 Gültigkeit

Die Prüferlizenz ist bezogen auf bestimmte Trainingsgemeinschaften und begrenzt hinsichtlich der Höhe der maximal zu vergebenden Graduierung. Ihre Gültigkeit beträgt 3 Jahre. Ohne eine schriftliche Benachrichtigung seitens des Ausschusses verlängert sie sich fortlaufend jeweils um ein Jahr.